

Abgabebesatzung für die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen

Die Gemeinde Neukirchen (nachfolgend stets nur kurz „Die Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) geändert durch Gesetz vom 21.12.1979 (GVBl. S. 4) folgende

mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 23.12.1982 Nr. II 1 genehmigte Abgabebesatzung betr. Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

TEIL I **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1 **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Leichenhausgebühr
 - c) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

TEIL II
DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3
Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
ein Kindergrab 252,-- DM [126,-- €],
ein vertieftes Reihengrab 672,-- DM [336,-- €],
jeweils für 14 Jahre.
- (2) Die Gebühr beträgt für
ein Familiengrab 1.344,-- DM [672,-- €],
eine Gruft, soviel wie für ein Tiefgrab bzw. Familiengrab
jeweils für 14 Jahre.
- (3) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der aus Abs. 1 und 2 er-
rechnete Monatsbetrag.
- (4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern beträgt 126,-- € für 14 Jah-
re.

§ 4
Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 150,-- DM.

§ 5
Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der VG.

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Schriftliche Auskünfte,
2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern betragen 2 %
der Kosten,
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen richten sich nach dem Gebüh-
renverzeichnis der VG.
4. Leichenöffnungen – Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus betragen
35,-- DM.

§ 6
Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fällig-
keitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 19 KAG.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 05.03.1974 der Gemeinde Neukirchen und vom 12.01.1978 der Gemeinde Holnstein außer Kraft.

Neukirchen, den 25.01.1983

Gez.

Birzer

1. Bürgermeister

Folgende Änderungssatzungen wurden eingefügt:

1. Änderungssatzung vom 10.02.1983
2. Änderungssatzung vom 19.08.1985
3. Änderungssatzung vom 17.08.1998
4. Änderungssatzung vom 20.06.2001
5. Änderungssatzung vom 09.01.2003

i.A.

Herrmann